

# Medieninformation

5/2020

Verwaltungsgericht Weimar

Die Pressesprecherin  
Elke Heßelmann

Durchwahl:  
Telefon 03643 413-300  
Telefax 03643 413-333

pressevgwe@thfj.thueringen.de

Weimar  
30. April 2020

## Verbot einer Versammlung der AfD am 1. Mai 2020 in Erfurt rechtmäßig

Die Antragstellerin hat sich mit ihrem am 30.04.2020 bei dem Verwaltungsgericht Weimar eingegangenen Antrag gegen eine Verfügung der Stadt Erfurt vom 29.04.2020 gewandt, mit der diese eine für den 01. Mai 2020 angemeldete Versammlung als Aufzug durch die Innenstadt Erfurts, hilfsweise als Standkundgebung auf dem Domplatz mit 1000 Teilnehmern untersagt hatte. Gestützt wurde das Verbot auf § 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz i. V. m. der 3. ThürSARS-CoV-2EindmaßnVO i. d. F. v. 23.04.2020. Hiernach sind Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmern, nicht aber mit 1000 zulässig.

Das Gericht führt zur Begründung aus, das öffentliche Interesse an der Untersagung überwiege das private Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung des Verbotes, da sowohl der angemeldete Aufzug als auch die Standkundgebung sehr wahrscheinlich eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Coronavirus-Erkrankung COVID 19 zur Folge hätten. Der Schutz von Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen wäre gefährdet. Dies ergebe sich unabhängig von einer möglichen offensichtlichen Rechtmäßigkeit der Verordnung bzw. der Verbotsverfügung aus der Interessenabwägung und der damit verbundenen Folgenbetrachtung im konkreten Fall, da nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Institutes ([https://www.rki.de/DEContent/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DEContent/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)-Stand:30.04.2020) weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Virus erforderlich seien. Die von der Antragstellerin vorgelegten Stellungnahmen stellten die vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse des nach Infektionsschutzgesetz maßgeblichen Robert-Koch-Institutes nicht in Frage, da sie keinen medizinischen Bezug hätten und zum Teil nicht aktuell seien. Jedenfalls bei einer Zahl von 1000 Teilnehmern sei auf Grund des dynamischen Geschehens die nach RKI notwendige Abstandswahrung von 1,5 m

**Hinweis:** Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13,14 DS-GVO) beim Verwaltungsgericht Weimar finden Sie auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch übersenden wird Ihnen diese in Papierform.

Verwaltungsgericht  
Weimar  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

[www.vgwe.thueringen.de](http://www.vgwe.thueringen.de)

nicht gewährleistet, ebenso wenig sei eine Nachverfolgung von Infektionsketten möglich. Angesichts dieser Gefährdungen seien Eingriffe in die durch die Verfassung als Ausdruck der freiheitlich demokratischen Grundordnung geschützte Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Grundgesetz ausnahmsweise zulässig.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.  
Aktenzeichen 7 E 589/20 We